

Informationen zur Stundung

Grundsätzlich muss ein schriftlicher Stundungsantrag gestellt werden. Der Stundungsantrag muss in Original zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Stundungsantrag muss

- die Fälligkeit des Betrages der gestundet werden soll,
- die Höhe des Betrages der gestundet werden soll,
- die Höhe der Beträge der einzelnen Ratenzahlungen,
- das Datum der Zahlungen aller Ratenbeträge,
- eine Begründung, warum nicht gezahlt werden kann,
- zur Bestätigung der wirtschaftlichen Lage die Vorlage einer Bankbescheinigung (Liquiditätsbescheinigung), dass kein Kredit mehr gewährt wird und
- die Original-Unterschrift des Antragstellers, der Antragstellerin

enthalten

Für die Dauer der Stundung werden 0,5 % Zinsen pro vollem Monat berechnet.

Bei Nichteinhaltung der angegebenen Zahlungstermine wird der Restbetrag in einer Summe fällig. Außerdem entstehen für die rückständigen Beträge die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge von monatlich 1 v. H. der Säumnis. Auch hat der Steuerpflichtige Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Steueramt

Objekt: Kassenzeichen:			
Stundungsantrag			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
die Kasse der Gemeinde Trebur hat folg	gende Forderungen an mich/uns	3	
Schuldart	fällig am	Betrag/€	
zusammen			
Ich/wir beantrage/n eine Stundung mit folgendem Zahlungsvorschlag			
Schuldart	Zahlungsdatum	Betrag/€	
zusammen			
Begründung des Stundungsantrages (Voraussetzung für eine Stundung gemäß § 222 Abgabenordnung 1977/§ 32 Absatz 1 KommHV ist, dass der Einzug der Forderung am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet wird. Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden)			
Trebur,		Unterschrift	

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur Herrngasse 3

65468 Trebur